

# **Vereinbarung**

**zwischen dem**

**Sekundarschulkreis „Unteres Niederamt“,  
vertreten durch die Leitgemeinde  
Schönenwerd,**

**und**

**dem Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen**

**betreffend**

**der Führung der Sekundarschule P  
(Progymnasium)**

**mit Schönenwerd als Leitgemeinde**

**Der Sekundarschulkreis „Unteres Niederamt“, vertreten durch die Leitgemeinde Schönenwerd, und der Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen vereinbaren:**

**Art. 1 Rechtsgrundlagen**

- a) Volksschulgesetz vom 14. September 1969 mit Vollzugsverordnung vom 5. Mai 1970
- b) Schulleitungsverordnung vom 22. November 2005
- c) Gesamtarbeitsvertrag (GAV) zwischen dem Kanton Solothurn und den Personalverbänden vom 25. Oktober 2004
- d) Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Leitgemeinde
- e) Weisungen und Kreisschreiben des Departementes für Bildung und Kultur (DBK) sowie des Amtes für Volksschule und Kindergarten (AVK)
- f) Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/701 vom 28. April 2009 über die Änderung des Volksschulgesetzes (als Folge der Reform der Sekundarstufe I) Festlegung der Standorte zum Führen einer Sekundarschule P (Progymnasium)
- g) Vereinbarung Organisation des Sekundarschulkreises "Unteres Niederamt" vom 18. September 2009
- h) Statuten des Zweckverbandes Kreisschule Mittelgösgen vom 3.11.2009

**Art. 2 Gleichstellung der Geschlechter**

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieser Vereinbarung gelten, unbesehen der Formulierung, in gleicher Weise für beide Geschlechter.

**Art. 3 Zweck**

Die Vereinbarungspartner bilden mit Wirkung ab dem 1. Januar 2010 den Sekundarschulkreis „Sekundarschule P Niederamt“ zum Zwecke der Führung einer gemeinsamen Sekundarschule P (Progymnasium) als Vorbereitung auf die Maturitätsschulen, wobei die Aufnahme des Schulbetriebs am 1. August 2011 erfolgt.

**Art. 4 Ziel**

Ziel der Vereinbarung ist es, für die Schüler der Einwohnergemeinden Däniken, Eppenbergwöschnau, Gretzenbach, Lostorf, Niedergösgen, Obergösgen, Rohr, Schönenwerd, Stüsslingen und Winznau ein qualitativ hochstehendes progymnasiales Bildungsangebot mit regionaler Verankerung zu gewährleisten.

Durch das wohnortnahe progymnasiale Bildungsangebot wird die Chancengerechtigkeit gefördert und der individuellen Entwicklung der Kinder gezielt Rechnung getragen.

**Art. 5 Organisation**

Der Sekundarschulkreis „Sekundarschule P Niederamt“ bildet eine organisatorische Einheit. Das progymnasiale Bildungsangebot wird an den beiden Standorten Schönenwerd und Kreisschule Mittelgösgen geführt.

Die Führung des Sekundarschulkreises „Sekundarschule P Niederamt“ obliegt der Leitgemeinde Schönenwerd, dem Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“ und der Schulleitung.

## **Art. 6 Leitgemeinde**

Als Leitgemeinde wird gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 2009/701 vom 28. April 2009 die Einwohnergemeinde Schönenwerd bestimmt. Sie ist Ansprechpartnerin für den Kanton und stellt den Informationsfluss zu den Gemeinden des Sekundarschulkreises „Unteres Niederamt“ und des Zweckverbandes Kreisschule Mittlegösgen sicher. Die Leitgemeinde versieht auf Antrag des Schulvorstands „Sekundarschule P Niederamt“ die Aufgaben gemäss § 72 Volksschulgesetz, welche kraft zwingenden Rechts nicht vom Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“ oder von den Vereinbarungspartnern in ihrer Gesamtheit wahrgenommen werden können.

Der Leitgemeinde obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- sie wählt auf Antrag des Schulvorstandes den Schulleiter und dessen Stellvertreter;
- sie prüft die Einhaltung des Voranschlages im Sinne der Rechtskontrolle;
- sie trifft auf Antrag des Schulleiters die übrigen personalrechtlichen Entscheide

## **Art. 7 Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“**

Für die Erfüllung der Aufgaben gemäss § 72 VSG wird ein aus 5 Mitgliedern bestehender Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“ als Schulbehörde eingesetzt. Der Schulvorstand übt als Fachkommission gemäss § 70 des Volksschulgesetzes resp. § 85 der Vollzugsverordnung zum Volksschulgesetz die Aufsicht über die „Sekundarschule P Niederamt“ aus. Ihm obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- er legt das progymnasiale Angebot des Sekundarschulkreises „Sekundarschule P Niederamt“ unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben fest;
- er passt die Ausgestaltung der Schulleitung den örtlichen Gegebenheiten an;
- er schliesst die fachliche Leistungsvereinbarung mit den zu erreichenden Zielen mit der kantonalen Aufsichtsbehörde ab;
- er erteilt dem Schulleiter den Leistungsauftrag;
- er erstellt zu Handen der Leitgemeinde eine mehrjährige Sach- und Finanzplanung, die Kreditanträge sowie den Voranschlag und die Rechenschaftsberichte im Bereich des progymnasialen Angebots;
- er sorgt für Erstellung, Betrieb, Ausrüstung und Unterhalt der Anlagen für das progymnasiale Angebot. Dabei arbeitet der Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“ eng mit dem Sekundarschulkreis „Unteres Niederamt“ bzw. der Leitgemeinde und dem Zweckverband Kreisschule Mittlegösgen zusammen;
- er genehmigt das Leitbild und das Schulprogramm;
- er überprüft die Tätigkeit des Schulleiters und die Qualität der Aufgabenerfüllung;
- er kann, unter Vorbehalt der gesetzlichen Kompetenzen der übrigen Gemeindeorgane (z.B. Gemeindeversammlung) eine Schulordnung erlassen, die vom Departement für Bildung und Kultur zu genehmigen ist.

Die Vereinbarungspartner wählen oder delegieren je zwei Mitglieder für den Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“ auf die jeweilige gesetzliche Amtsdauer. Das 5. Mitglied wird im Rotationsprinzip vom Zweckverband Kreisschule Mittlegösgen bzw. vom Sekundarschulkreis „Unteres Niederamt“ jeweils für eine Amtsperiode bestimmt. Für die erste Amtsperiode bestimmt der Zweckverband Kreisschule Mittlegösgen das 5. Mitglied. Bei der Wahl bzw. Delegation wird sichergestellt, dass keine Gemeinde doppelt im Schulvorstand vertreten ist.

Der Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“ konstituiert sich selbst. Das Präsidium und das Vizepräsidium dürfen nicht dem gleichen Vereinbarungspartner angehören. Für die Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von 4 Mitgliedern erforderlich. Wird dieses Quorum bei einer ordnungsgemäss einberufenen, nachfolgenden Sitzung zum gleichen Verhandlungsgegenstand nicht erreicht, so ist der Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“ auch beschlussfähig, wenn bloss 3 Mitglieder anwesend sind. Den Vorsitz bei Sitzungen des Schulvorstands „Sekundarschule P Niederamt“ führt der Präsident, bei

dessen Verhinderung der Vizepräsident. Bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Das Aktuariat muss nicht von einem Mitglied des Schulvorstands „Sekundarschule P Niederamt“ wahrgenommen werden. Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen des Schulvorstands „Sekundarschule P Niederamt“ mit beratender Stimme teil.

Zum Zwecke der ihr gemäss §72 Abs. 1 lit. f) VSG obliegenden Sicherstellung des Betriebs, der Ausrüstung sowie des Unterhalts der jeweiligen von der Sekundarschule benötigten Anlagen und Einrichtungen arbeitet der Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“ eng mit dem Sekundarschulkreis „Unteres Niederamt“ bzw. der Leitgemeinde und dem Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen zusammen.

## **Art. 8 Schulleitung**

Auf Antrag des Schulvorstands „Sekundarschule P Niederamt“ wählt die Leitgemeinde aus den Schulleitungen des Sekundarschulkreises „Unteres Niederamt“ und dem Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen den Schulleiter sowie dessen Stellvertreter. Die Anstellungen erfolgen auf der Grundlage der Dienst- und Gehaltsordnung der Leitgemeinde.

Die Pensen der Schulleitungsmitglieder sowie die übrigen Bedingungen des Anstellungsverhältnisses werden von der Leitgemeinde auf Antrag des Schulvorstands „Sekundarschule P Niederamt“ festgelegt.

## **Art. 9 Lehrpersonen**

Die Lehrpersonen sind Angestellte der Leitgemeinde.

Die Anstellung, Führung und Freistellung der Lehrpersonen obliegt dem Schulleiter; vorbehalten bleiben die Kompetenzen des Schulvorstands „Sekundarschule P Niederamt“ gemäss § 72 VSG.

Bei den Anstellungen sind die Lehrpersonen des Sekundarschulkreises „Unteres Niederamt“ und des Zweckverbandes Kreisschule Mittelgösgen, unter Einbezug ihrer fachlichen Qualifikationen, angemessen zu berücksichtigen.

## **Art. 10 Sonstige Kompetenzen und Verantwortlichkeiten**

Dem Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“ obliegen sämtliche Rechte und Pflichten, die kraft zwingenden Rechts nicht der Schulleitung, anderen Organen (Leitgemeinde usw.) oder Amtsstellen (Departement für Bildung und Kultur usw.) zugewiesen sind.

Der Schulleitung obliegen alle ihr nach zwingendem kantonalem Gesetz zugewiesenen Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeiten. Auf Antrag des Schulvorstands „Sekundarschule P Niederamt“ kann die Leitgemeinde im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der Schulleitung weitere Rechte und Pflichten zuweisen.

## **Art. 11 Kosten, Voranschlag**

Die Kosten für die Besoldung (einschliesslich Lohnnebenkosten und Kosten des Sozialleistungssystems) der an der Sekundarschule P unterrichtenden Lehrpersonen und der Schulleitung (einschliesslich Lohnnebenkosten und Kosten des Sozialleistungssystems) sowie etwaige Besoldungsersatzkosten werden im Verhältnis der Einwohnerzahlen der beiden Vereinbarungspartner auf die Gemeinden aufgeteilt.

Die Besoldungskosten für die Lehrpersonen und die Schulleitung richten sich nach dem Gesamtarbeitsvertrag (GAV) des Kantons Solothurn bzw. nach der Dienst- und Gehaltsordnung (DGO) der Leitgemeinde.

Alle übrigen Betriebskosten (Kosten der Lehrmittel, Unterrichts- und Verbrauchsmaterialien, Schulverlegungen und -lager, spezifische Anschaffungen für den progymnasialen Unterricht, Versicherungen und allgemeine Verwaltung (Rechnungsführung, Sekretariat, Kurse, Bibliothek, usw.)) werden entsprechend den Schülerzahlen der Vertragspartner des laufenden Jahres auf die Vereinbarungspartner verteilt. Die massgebenden Stichtage für die Ermittlung der Schülerzahlen sind der 1. Februar und der 1. August, d.h. der Durchschnitt der bei den beiden Stichtagen ermittelten Schülerzahlen.

Die Schulleitung erstellt zusammen mit dem Schulvorstand „Sekundarschule P Niederamt“ und der Finanzverwaltung der Leitgemeinde jeweils bis zum 1. Juli einen Voranschlag für das kommende Jahr. Dieser ist durch die Leitgemeinde zu genehmigen. Der Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen hat den anteilmässigen Betriebskostenbeitrag zu genehmigen.

Die Leitgemeinde orientiert den Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen unverzüglich über unvorhergesehene Kostenentwicklungen.

### **Art. 12 Infrastruktur**

Die Kosten für die Benützung der Schulräume, Schulanlagen und -einrichtungen an den einzelnen Schulstandorten werden gemäss effektiver Inanspruchnahme durch die Schüler am betreffenden Schulstandort entsprechend den gemäss Art. 11 Abs. 3 hiervor ermittelten Schülerzahlen des laufenden Jahres den jeweiligen Gemeinden zu einem pauschalen, jedoch indexierten Ansatz von 2'000 Franken pro Schüler und Jahr vergütet.

Die vorbezeichnete, pauschale Vergütung von 2'000 Franken basiert auf dem Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamts für Statistik von 101.7 Punkten (Stand Juni 2007, Basis Dezember 2005 = 100 Punkte) und wird jährlich für das nachstfolgende Kalenderjahr dem veränderten Indexstand angepasst, erstmals mit Wirkung zum 1. Januar 2012. Massgebend für die Anpassung ist jeweils der Indexstand im Monat November des vorausgegangenen Jahres, erstmals somit der Stand im Monat November 2011.

### **Art. 13 Rechnungsführung**

Die Rechnung wird von der Finanzverwaltung der Leitgemeinde innerhalb der Gemeinderechnung geführt. Die dazu notwendigen Angaben und Unterlagen sind von den Finanzverwaltungen der Gemeinden der Vereinbarungspartner zu machen resp. zur Verfügung zu stellen.

Die Genehmigung der Rechnung obliegt der Gemeindeversammlung der Leitgemeinde.

Die Entschädigung für die Rechnungsführung (inklusive Lohnbuchhaltung) beträgt ein halbes Prozent (0.5%) des jährlichen Brutto-Gesamtaufwands der Sekundarschule P.

### **Art. 14 Revisionsstelle**

Die Rechnungsprüfung erfolgt durch die Revisionsstelle des Zweckverbandes Kreisschule Mittelgösgen. Die Kosten trägt der Zweckverband Kreisschule Mittelgösgen.

### **Art. 15 Finanzausgleich**

Die Leitgemeinde übermittelt der zuständigen kantonalen Stelle die für den indirekten Finanzausgleich massgebenden Angaben.

Die Kantonsbeiträge werden den Gemeinden der beiden Vereinbarungspartner direkt ausbezahlt.

## **Art. 16 Laufzeit und Kündigung**

Diese Vereinbarung ist während der gesamten, vom Regierungsrat des Kantons Solothurn bewilligten Dauer für den Sekundarschulkreis „Sekundarschule P Niederamt“ gültig.

Diese Vereinbarung kann durch jeden Vereinbarungspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Jahren zum Ende eines Schuljahres gekündigt werden, erstmals jedoch mit Wirkung zum 31. Juli 2017.

## **Art. 17 Änderungen**

Änderungen dieser Vereinbarung erfolgen auf Antrag des Schulvorstands „Sekundarschule P Niederamt“ durch die Vereinbarungspartner. Vorbehalten bleibt jeweils die Genehmigung durch das Amt für Volksschule und Kindergarten des Kantons Solothurn.

## **Art. 18 Schiedsgericht**

Alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung werden, sofern eine gütliche Beilegung nicht möglich ist, von drei Schiedsrichtern endgültig entschieden. Anwendbar ist das Konkordat über die Schiedsgerichtsbarkeit vom 27. März 1969. Ort des Schiedsgerichtes ist Olten. Der Schiedsspruch ist schriftlich zu begründen.

## **Art. 19 Ausfertigungen/Inkraftsetzung**

Diese Vereinbarung ist im Doppel ausgefertigt. Je ein Exemplar ist für die Leitgemeinde und den Zweckverband Kreisschule Mittlegösgen bestimmt.

Diese Vereinbarung tritt mit deren Annahme durch die beiden Vereinbarungspartner und nach Genehmigung durch das Amt für Volksschule und Kindergarten des Kantons Solothurn per 1. Januar 2010 in Kraft, während die Aufnahme des Schulbetriebs am 1. August 2011 erfolgt.

Beschlossen durch die Vereinbarungspartner:

Schönenwerd, ..... Obergösgen,.....

Sekundarschulkreis „Unteres Niederamt“  
vertreten durch die Leitgemeinde  
Schönenwerd

Zweckverband Kreisschule Mittlegösgen

.....

.....

Genehmigt durch das Amt für Volksschule und Kindergarten des Kantons Solothurn:

Solothurn, .....